

6. Verminderte Steuerungsfähigkeit beim Täter

Im Rahmen des **Fahrlässigkeitsvorwurfs** ist schließlich diskussionswürdig, ob eine beim Täter vorhandene **verminderte Steuerungsfähigkeit** (hervorgerufen etwa durch übermäßigen Alkoholgenuss) zur Verneinung der **Vorhersehbarkeit** der schweren Folge führen kann. 417

Beispiel¹: Der in der Szene als gewalttätig geltende A stieß eines Nachts im alkoholisierten Zustand (1,96 Promille) im Treppenabgang zu einem S-Bahn-Tunnel auf die Eheleute E und deren Sohn S, die er mit den Worten ansprach: „Hey, habt Ihr auch schön gefeiert?“ Nachdem sie dies bejaht und erklärt hatten, sie wollten nun nach Hause gehen, stiegen die Eheleute E die Treppe zu dem 50-60 m langen Tunnel hinab, während A zunächst am Eingang stehen blieb. Als sie nur noch wenige Schritte vom gegenüberliegenden Tunnelausgang entfernt waren und S bereits sein Fahrrad über die neben der dortigen Treppe gelegene Schräge hinaufschob, entschloss sich A aus einer alkoholbedingten Laune heraus, Herrn E anzugreifen. Er lief die Treppe in den Tunnel hinunter und rannte auf Herrn E zu, der ihn nicht bemerkte. Erst als er ihn fast erreicht hatte, wurde S auf A aufmerksam und rief seinem Vater zu: „Pass auf, der kommt.“ Ohne dass Herr E noch Zeit zum Ausweichen blieb, sprang A mit angewinkeltem Bein und den Armen voraus auf ihn zu. Da dieser sich keines Angriffs versehen hatte, zeigte er keine oder aufgrund vorangegangenen eigenen Alkoholgenusses nur verzögerte Abwehr- oder Schutzreaktionen. Er geriet durch den Stoß des A aus dem Gleichgewicht, prallte mit dem Kopf gegen die etwa 1-2 m entfernte gekachelte Stirnwand des Tunnels und sackte bewusstlos zu Boden. Daraufhin wandte sich A lachend ab und flüchtete durch den entgegengesetzten Tunnelausgang. Herr E erwachte wieder aus der Bewusstlosigkeit, klagte zunächst nur über Schmerzen im Ellbogen und begab sich zu Hause zu Bett. Am nächsten Tag war er nicht mehr ansprechbar. Aufgrund des Anstoßes an der Tunnelwand war es zu einer Hirnblutung gekommen, an deren Folgen Herr E trotz einer noch durchgeführten Operation verstarb. Strafbarkeit des A? 418

A könnte sich einer Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223, 227) schuldig gemacht haben.

Den Grundtatbestand, die Körperverletzung gem. § 223, hat A vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Insbesondere ist von der Schuldfähigkeit auszugehen, da selbst die verminderte Schuldfähigkeit in Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte erst ab einer Alkoholisierung von 2 bzw. 2,2 Promille in Betracht kommt. Auch die schwere Folge i.S.d. § 227, der Tod eines Menschen, ist eingetreten. Diese schwere Folge wurde auch gerade durch die dem Stoß gegen die Kachelwand anhaftende tatbestandsspezifische Gefahr verursacht (sog. **tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang**). Eine solche Tatfolge ist auch allgemein vorhersehbar. A handelte daher auch objektiv pflichtwidrig. Fraglich ist aber, ob A aufgrund seiner Alkoholisierung erkennen und überschauen konnte, dass Herr E durch den „Stoß mit den Händen“ gegen die 1-2 m entfernte Tunnelwand prallen und sich hierbei schwere Gehirnverletzungen zuziehen würde (sog. subjektive Vorhersehbarkeit). Für die Annahme der subjektiven Vorhersehbarkeit ist entscheidend, ob vom Täter in seiner konkreten Lage nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Eintritt des Todes des Opfers – im Ergebnis und nicht in den Einzelheiten des dahin führenden Kausalverlaufs – vorausgesehen werden konnte. Dabei ist eine mögliche Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Täters aufgrund vorangegangenen Alkoholgenusses zu berücksichtigen. A versetzte Herrn E nicht lediglich einen Stoß mit

¹ In Anlehnung an BGH NStZ **2001**, 478. Vgl. auch *Altwater*, NStZ **2002**, 20, 24.

den Händen, sondern rannte über eine längere Strecke auf ihn zu und sprang ihn schließlich mit angewinkeltem Bein und den Armen voraus an, wodurch dieser gegen die 1-2 m entfernte Wand des Tunnels geschleudert wurde. Dabei wollte er Herrn E auch unvorbereitet angreifen, damit dieser sich keines Angriffs versieht, um ggf. rechtzeitige Abwehr- oder Ausweichreaktionen zeigen zu können. Diese Vorgehensweise lässt darauf schließen, dass A durchaus in der Lage war vorzusehen, sein massiver Angriff auf den überraschten Herrn E könne dazuführen, dass dieser sich lebensgefährdende Hirnverletzungen zuzieht. A hat sich daher einer Körperverletzung mit Todesfolge schuldig gemacht. Der ebenfalls verwirklichte Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222) tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 227 zurück.